

Öffentliche Bekanntmachung



2. Änderung der „örtlichen Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Freiflächen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes im Altstadtgebiet Wertheim (Altstadtsatzung)“

- Bekanntmachung über den Beschluss zur 2. Änderung der Altstadtsatzung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 74 Abs. 1 und 6 Landesbauordnung (LBO)

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 74 Abs. 1 und 6 LBO i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 beschlossen, die „Örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Freiflächen, Werbeanlagen und Automaten zur Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes im Altstadtgebiet Wertheim (Altstadtsatzung) – 1. Änderung“ der Großen Kreisstadt Wertheim vom 14.06.1999 mit Lageplan im Maßstab 1:1500 vom 11.09.1998 gemäß § 74 Abs. 1 und 6 LBO zu ändern.

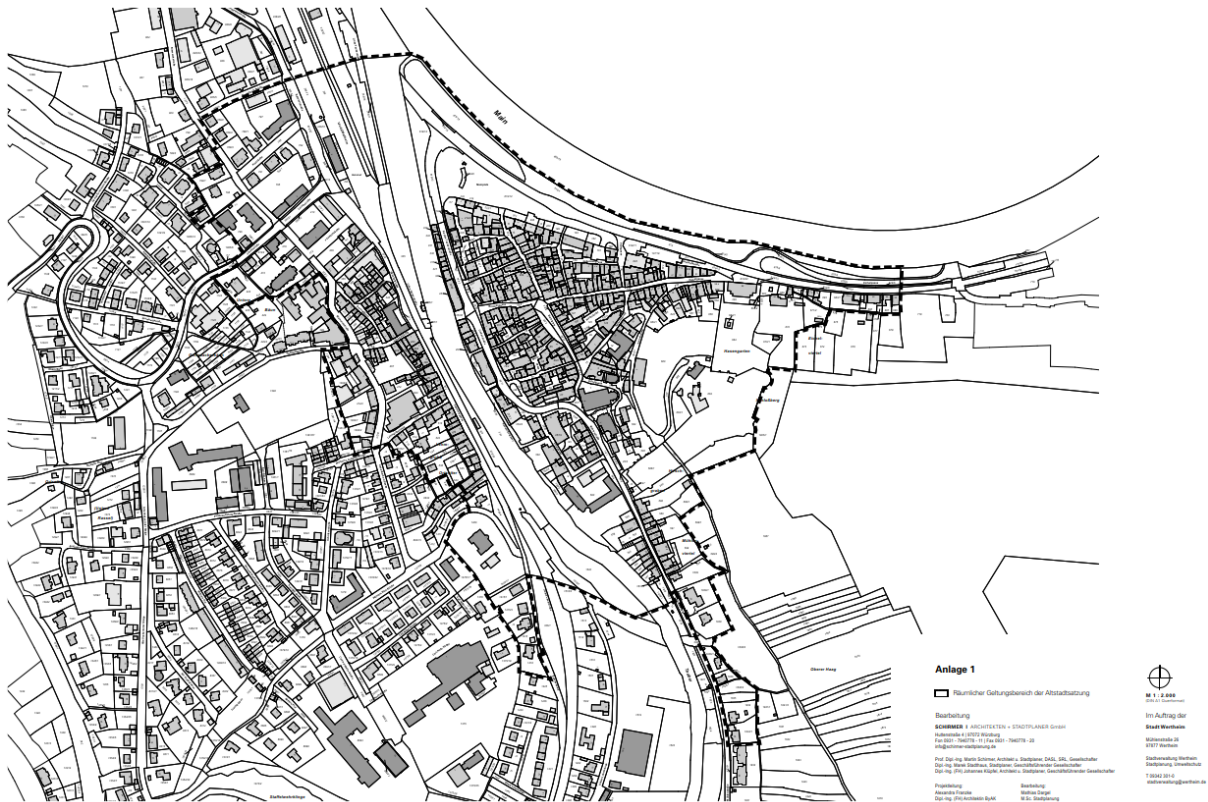
Das vom Gemeinderat am 24.02.2025 beschlossene Begleitheft hat sich geringfügig verändert (Begleitheft zur 2. Änderung der Altstadtsatzung: „Erläuterungen zur Altstadtsatzung der Stadt Wertheim“, Vorentwurf vom 08.07.2024). Es wurden noch geringfügige denkmalschutzrechtliche Ergänzungen vorgenommen.

Weiterhin hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wertheim in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2025 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 74 Abs. 1 und 6 LBO i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in Bezug auf

- die 2. Änderung der örtlichen Bauvorschrift „Altstadtsatzung“

durchzuführen.

Der Geltungsbereich zur 2. Änderung der Altstadtsatzung ist im nachfolgenden Abgrenzungsplan dargestellt.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem

- der Vorentwurf zur Örtlichen Bauvorschrift mit Stand vom 05.02.2025 - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- der Vorentwurf zur Örtlichen Bauvorschrift mit Stand vom 05.02.2025 - Begründung
- der Vorentwurf zur Örtlichen Bauvorschriften mit Stand vom 08.07.2024 - Übersichtsplan mit Darstellung des Geltungsbereichs der Altstadtsatzung, 2. Änderung, im Maßstab 1: 2.000
- der Vorentwurf zur Örtlichen Bauvorschrift mit Stand vom 08.07.2024 – Geltungsbereich der 2. Änderung der Altstadtsatzung mit Überlagerung der Abgrenzung der Gesamtanlage im Maßstab 1:2000
- der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschrift mit Stand vom 08.07.2024 in der Fassung vom 20.08.2025 – Begleitheft zur 2. Änderung der Altstadtsatzung: „Erläuterungen zur Altstadtsatzung der Stadt Wertheim“

in der Zeit von

Montag, 20. Juli 2026 bis einschließlich Freitag, 21. August 2026

im Internet veröffentlicht werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sind die Unterlagen zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift unter www.wertheim.de (Aktuelles/Bekanntmachungen/Auslegungen) sowie unter <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Verfahrenstyp: Bauleitplanung; Baden-Württemberg; Wertheim; Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren) einsehbar.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen zur Änderung der örtlichen Bauvorschrift zusätzlich in der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 41 (Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz), 3. OG, Flur gegenüber Zimmer 326, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der örtlichen Bauvorschrift, zu den sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und zu den voraussichtlichen Auswirkungen der örtlichen Bauvorschrift können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Verfahren zur Änderung örtlicher Bauvorschriften“, das ebenfalls im Internet veröffentlicht wird sowie öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können. Elektronische Stellungnahmen sollen an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: stefanie.leuchs@wertheim.de
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die örtliche Bauvorschrift unberücksichtigt bleiben können

4. zusätzlich zur Veröffentlichung der Unterlagen im Internet, als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, die öffentliche Auslegung der Unterlagen in der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 41 (Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz), 3. OG, Flur gegenüber Zimmer 326, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, während der Öffnungszeiten besteht
5. eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können

Wertheim, 09. Juli 2026

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Stadtplanung, Umwelt-
und Klimaschutz